



Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche

Impressum

Herausgeber

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.twitter.com/VAMV_BV
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband
www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende

Verfasserin

Julia Preidel, VAMV Bundesverband

Redaktion

Nicole Trieloff, Miriam Hoheisel, VAMV Bundesverband

Konzept und Gestaltung

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Bildnachweis

Illustrationen:
Nicole Riegert, Grafikdesign und Illustration, Leipzig
Seite 8–10, Seite 13–14, Seite 17 und Seite 19
Fotos:
Monkey Business – stock.adobe.com, Titel
VAMV © Barbara Dietl, Seite 3
New Africa – stock.adobe.com, Seite 7
FotoHelin – stock.adobe.com, Seite 11
Syda Productions – stock.adobe.com, Seite 22

Druck

Leo Druck GmbH, Stockach



Aktualisierte Ausgabe, Stand Januar 2022

© 2022. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellennachweis.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
für die freundliche Unterstützung.

Vorwort



Liebe Alleinerziehende,

Sie gehören zu den wahren Held*innen des Alltags: Alleinerziehende sind vielfach gut qualifiziert und erwerbstätig und meistern zusätzlich Kindererziehung und Hausarbeit allein. Das bedeutet wenig Zeit, gute Organisation und dass ein Einkommen für eine Familie zum Leben reichen muss. Manchmal ist für Alleinerziehende keine existenzsichernde Arbeit möglich, da familienfreundliche Arbeitsbedingungen und eine passgenaue Kinderbetreuung fehlen.

Kinder brauchen vor allem Liebe und Geborgenheit, aber auch viele Dinge, die Geld kosten. Falls Ihr Einkommen nicht für Ihre Familie reicht, können Sie staatliche Unterstützung erhalten: Der Kinderzuschlag soll Familien unterstützen, in denen das Einkommen der Eltern nicht für die ganze Familie reicht. Parallel zum Kinderzuschlag können Sie mit dem Wohngeld einen Zuschuss zu Ihren Wohnkosten bekommen. Falls Sie aber weniger verdienen, als Sie für sich und Ihre Familie für das existenzielle Minimum zum Leben benötigen, haben Sie stattdessen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII), die auch als „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz 4“ bekannt sind. Ein Antrag auf unterstützende Leistungen kann sich lohnen, denn wer Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen erhält, kann auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und eine Befreiung von den Kita-kosten erhalten!

Alleinerziehenden fehlt jedoch im eng getakteten Alltag häufig die Zeit, um sich mit den verschiedenen Leistungen zu befassen. Welche Unterstützung kommt für die eigene Situation in Frage, was muss zuerst und wo beantragt werden? Das Finden von Antworten wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre erleichtern und Ihnen einen Überblick über staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre Familie geben. Bei Fragen und Problemen bieten die meisten Landesverbände des VAMV professionelle Beratung an. Zögern Sie nicht, sich Unterstützung zu suchen!

Ich wünsche Ihnen eine informationsreiche Lektüre!

A handwritten signature in black ink that reads 'Daniela Jaspers'.

Daniela Jaspers
VAMV Bundesvorsitzende

Übersicht der Leistungen

	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig
Kindergeld 	Wer – seinen Wohnsitz in Deutschland hat – hier einkommenssteuerpflichtig ist – mit eigenen Kindern, Stief- Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt zusammenlebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein
Kinderzuschlag siehe S. 6–11 TIPPI! Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn – für das Kind Kindergeld gezahlt und – durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird.	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: – Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % – Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45 %
Unterhaltsvorschuss siehe S. 22–23 mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf	Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt gezahlt wird	Nein. Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet.
Wohngeld siehe S. 12–14 mehr Informationen beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: www.bmwsb.bund.de	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße
Steuerklasse II siehe S. 22	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält	Nein
SGB II-Leistungen siehe S. 15–18	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst wenn sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhielten	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet

Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung									
1. + 2. Kind: 219 € 3. Kind: 225 € 4. + weitere Kinder: 250 € Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung /Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine									
Pro Kind max. 209 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Mehrbedarf für Schulbücher nach SGB II – ggf. einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 20–21) – ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (alle 6 Monate) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt.									
Für 2022: <table> <tr> <td>0 bis</td> <td>5 Jahre:</td> <td>177 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>6 bis</td> <td>11 Jahre:</td> <td>236 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>12 bis</td> <td>17 Jahre:</td> <td>314 €/Mo</td> </tr> </table> Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn für Kind keine SGB II–Leistungen gezahlt werden oder AE im SGB II mind. 600 € brutto verdient.	0 bis	5 Jahre:	177 €/Mo	6 bis	11 Jahre:	236 €/Mo	12 bis	17 Jahre:	314 €/Mo	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet: – zu 100 % auf SGB II-Leistungen – zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag – als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag (einmalig)
0 bis	5 Jahre:	177 €/Mo									
6 bis	11 Jahre:	236 €/Mo									
12 bis	17 Jahre:	314 €/Mo									
Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen Zzgl. pauschalem Heizkostenzuschuss von 14,40 € + 3,60 € für jedes weitere Haushaltsmitglied Kindesusunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 20–21) – ggf. Mehrbedarf für Schulbücher	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)									
Entlastungsbetrag von 4.008 €/Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Zuvor beantragen: Kindergeld									
Pauschaler Regelbedarf für Alleinerziehende: 449 € Kinder: <table> <tr> <td>– 0 bis</td> <td>5 Jahre</td> <td>285 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>– 6 bis</td> <td>13 Jahre</td> <td>311 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>– 14 bis</td> <td>17 Jahre</td> <td>376 €/Mo</td> </tr> </table> + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft bis zu kommunaler Obergrenze	– 0 bis	5 Jahre	285 €/Mo	– 6 bis	13 Jahre	311 €/Mo	– 14 bis	17 Jahre	376 €/Mo	Zusätzlich Anspruch auf: – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarf für Lernmittel – Einmalige Leistungen – Rundfunkgebührenbefreiung Bezieher*innen von SGB II-Leistungen müssen alles Zumutbare tun, um ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenem Einkommen zu sichern.	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)
– 0 bis	5 Jahre	285 €/Mo									
– 6 bis	13 Jahre	311 €/Mo									
– 14 bis	17 Jahre	376 €/Mo									

1 Kinderzuschlag – wenn das Einkommen nicht für alle reicht

1.1 Was ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld. Der Kinderzuschlag soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können. Der Kinderzuschlag von derzeit bis zu 209 € pro Kind soll zusammen mit dem Kindergeld, den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und ggf. dem Wohngeld den Lebensunterhalt eines Kindes ermöglichen. Vor allem für Familien mit kleineren Einkommen oder mehreren Kindern kommt ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Frage.

1.2 Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Als Alleinerziehende können Sie **Anspruch** auf Kinderzuschlag haben, wenn

- Ihr Kind jünger als 25 Jahre, nicht verheiratet ist und bei Ihnen lebt *UND*
- Sie für das Kind bereits Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland beziehen *UND*

- Sie mindestens 600 € eigenes Einkommen haben, zum Beispiel weil Sie arbeiten, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld bekommen (nicht mitgerechnet Kindergeld und Wohngeld) *UND*
- Sie dank des Kinderzuschlags zusammen mit Ihrem eigenen Einkommen, dem Kindergeld und dem Wohngeld ungefähr so viel Geld für sich und Ihre Kinder zur Verfügung haben, wie Ihrer Familie beim Bezug von SGB II-Leistungen zustehen würde (siehe 3.1 Welche Ansprüche auf SGB II-Leistungen habe ich?) *ODER* die Differenz zu Ihrem SGB II-Anspruch maximal 100 € beträgt, sofern Sie arbeiten und eigenes Geld verdienen (gilt zunächst bis 31. Dezember 2022).

Falls Sie selbst eine Rente oder eine BAföG-Förderung beziehen, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag. Lassen Sie sich am besten beraten!

Achtung! Bevor Sie Kinderzuschlag beantragen, müssen Sie sich um Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAFöG für Ihr Kind bemühen.

1.3 Wie viel darf ich verdienen und gespart haben?

Ob Sie Kinderzuschlag erhalten können, hängt von der Zahl Ihrer Kinder, von Ihren Wohnkosten, Ihrem Einkommen und dem Einkommen Ihrer Kinder ab. Typisches **Kindeseinkommen** sind zum Beispiel Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten, BAFöG oder Stipendien für ein Kind. Auch Ausbildungsvergütungen zählen dazu.

- Für einen Anspruch auf Kinderzuschlag kann ein Kind nicht mehr als 464 € an eigenem Einkommen im Monat haben.

Auch das **Elterneinkommen** und die Wohnkosten sind ausschlaggebend dafür, ob Sie Kinderzuschlag bekommen können.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kann zum Beispiel bestehen für

- Alleinerziehende mit einem Kind (6 Jahre) und circa 490 € Warmmiete, die ein Bruttogehalt zwischen rund 1.400 bis etwa 2.000 € verdienen
- Alleinerziehende mit zwei Kindern (6 und 8 Jahre) und circa 790 € Warmmiete, die ein Bruttogehalt von rund 1.100 bis etwa 2.600 € verdienen.¹

Kindergeld und Wohngeld zählen beim Kinderzuschlag nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Vermögen über einer bestimmten Grenze muss erst verbraucht werden, bis Sie Kinderzuschlag erhalten können. Bitte beachten Sie diesbezüglich aber auch Corona-Sonderregelungen, nach denen zeitweilig auf eine Vermögensprüfung verzichtet wird. Sonst gelten die folgenden **Vermögensfreibeträge**

- für Kinder unter 18 Jahren: 3.100 € Grundfreibetrag
- für Sie selbst: pro Lebensjahr 150 € Grundfreibetrag
- zusätzlich für jedes Familienmitglied: 750 € für notwendige Anschaffungen.



¹ vgl. Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen, Merkblatt, Januar 2022

BEISPIELE: Höhe des Vermögensfreibetrags

Beispiel 1:

Thomas (50 Jahre) hat 6.000 € Vermögen, seine Tochter Karoline (15 Jahre) hat 3.850 € gespart.

Thomas: $50 \times 150 \text{ €} = 7.500 \text{ € Grundfreibetrag}$
+ 750 € für eigene Anschaffungen
= **8.250 €**

Karoline: 3.100 € Grundfreibetrag
+ 750 € für eigene Anschaffungen
= **3.850 €**

Thomas schöpft seine Freibeträge nicht aus, Karoline erreicht ihre Freibeträge. Noch haben ihre Ersparnisse aber keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag.



Beispiel 2:

Annette (42 Jahre) hat 7.800 € Ersparnisse, ihr Sohn Finn (5 Jahre) hat ein Sparkonto von seiner Oma, auf dem 1.000 € liegen.

Annette: $42 \times 150 \text{ €} = 6.300 \text{ € Grundfreibetrag}$
+ 750 € für eigene Anschaffungen
+ 750 € für Anschaffungen für Finn
= **7.800 €**

Annettes Vermögen liegt eigentlich über ihrem Grundfreibetrag und dem Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Da der Betrag auf Finns Sparkonto unter seinem Grundfreibetrag liegt, wird sein Freibetrag für notwendige Anschaffungen auf Annette übertragen. Die Ersparnisse von Annette und Finn haben so keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag.



TIPP! Ob Sie Kinderzuschlag bekommen würden, können Sie mit der **interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“** in wenigen Minuten selbst herausfinden: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, können Sie ggf. auch Wohngeld bekommen. Prüfen Sie dafür sicherheitshalber, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, damit der KiZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt (siehe Kapitel 2 Wohngeld).

1.4 Wie wirkt sich Einkommen auf den Kinderzuschlag aus?

Je höher das Einkommen oder Vermögen in Ihrer Familie ist, desto geringer fällt der Kinderzuschlag aus – bis hin zum Wegfall der Leistung. Wenn Sie Kinderzuschlag beantragen, müssen Sie alles an Einkommen und Vermögen in Ihrer Familie aus den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung offenlegen, z.B. Ihr Gehalt, Arbeitslosen- oder Krankengeld, Unterhalt oder BAföG-Zahlungen. Die Höhe Ihres Durchschnittseinkommens in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ist entscheidend dafür, ob und wie viel Kinderzuschlag Sie bekommen.

Hat ein Kind eigenes Einkommen, so mindert das den Kinderzuschlag zu 45 Prozent. Jobbt Ihr Kind in unbezahlter Ausbildung (z.B. als Schüler*in), hat das keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag, wenn

- das Kind regelmäßig bis zu 100 € pro Monat verdient ODER/UND

- das Kind in unbezahlter Ausbildung (z.B. als Schüler*in) im Kalenderjahr maximal 2.400 € im Ferienjob verdient.

Auch **Elterneinkommen** mindert den Kinderzuschlag, falls es eine bestimmte Grenze übersteigt. Übersteigendes Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet, andere Einkommensarten, wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld, zu 100 Prozent. Falls Sie mit einer*em neuen Partner*in zusammenleben, wirkt sich sein*ihr Einkommen ebenfalls auf den Kinderzuschlag aus.

Achtung! Für diese Rechnung wird nicht Ihr gesamtes Einkommen berücksichtigt. Wie im SGB II greifen **Freibeträge**, die mit Ihrem Bruttoeinkommen bis zu einer Grenze etwas steigen. Beim Elterngeld haben Sie einen Freibetrag von 300 € (150 € bei Elterngeld plus).

Vollständig nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet werden: Kindergeld, Wohngeld, das sächsische Landeserziehungsgeld, das Bayerische Familiengeld sowie einige zweckbestimmte Leistungen (z.B. Pflegegeld).



BEISPIEL: Anrechnung von Einkommen auf den Kinderzuschlag

Bruttoeinkommen:	1.900,00 €
Nettoeinkommen:	1.396,00 €
Freibeträge:	- 100,00 € Grundfreibetrag - 180,00 € Erwerbstätigenfreibetrag (20 % von 100 – 1.000 € Bruttoeinkommen) - 50,00 € Erwerbstätigenfreibetrag (10 % von 1.000 – 1.500 € Bruttoeinkommen)
	= 330,00 € Freibetrag
Zu berücksichtigendes Einkommen:	= 1.396,00 € Nettoeinkommen - 330,00 € = 1.066,00 €



Annette verdient monatlich 1.900 € brutto, ihr Sohn Finn (5 Jahre) erhält monatlich 177 € Unterhaltsvorschuss. Die Wohnung der Familie kostet 550 Euro.

Zuerst wird der Unterhaltsvorschuss für Finn zu 45 Prozent auf den maximal möglichen Kinderzuschlag von 209 € angerechnet. 45 Prozent von 177 € Unterhaltsvorschuss sind 79,65 €. 209 € maximal möglicher Kinderzuschlag abzüglich 79,65 € ergeben 129,35 €.

Im zweiten Schritt prüft die Familienkasse, ob auch Teile von Annettes Einkommen auf den Kin-

derzuschlagsanspruch angerechnet werden. Dafür werden zunächst wie im SGB II Freibeträge anhand ihres Bruttoeinkommens ermittelt und von ihrem Nettoeinkommen abgezogen (siehe Tabelle).

Das zu berücksichtigende Einkommen von Annette in Höhe von 1.066 € übersteigt die individuelle Einkommensgrenze um 32 €, ab der ihr Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird. Im

Fall von Annette liegt diese Einkommensgrenze bei 1.034 €.

32 € übersteigendes Einkommen werden deshalb auf den zuvor ermittelten Kinderzuschlagsanspruch für Finn zu 45 Prozent angerechnet. 45 Prozent von 32 € sind 14,40 €. 129,35 € bisher ermittelter Kinderzuschlagsanspruch abzüglich 14,40 € **ergibt am Ende einen Anspruch auf Kinderzuschlag von 114,95 €**. Außerdem erhält Finn Bildungs- und Teilhabeleistungen (siehe Kapitel 4 zu weiteren Leistungen), sein Kitaplatz ist bundesweit kostenlos.

Wenn Sie oder Ihr Kind **Vermögen** haben, können Sie trotzdem Kinderzuschlag erhalten. Voraussetzung ist, dass das übersteigende Vermögen unter dem monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag liegt, der auf Grundlage des Einkommens ermittelt wurde. Das übersteigende Vermögen wird im ersten Monat des Bezugs angerechnet. Beachten Sie diesbezüglich aber auch zeitweilig evtl. geltende Corona-Sonderregelungen, dank derer höhere Vermögensfreibeträge beim Kinderzuschlag gelten.

1.5 Was muss ich beachten, wenn ich Kinderzuschlag bekomme?

Ihren **Antrag auf Kinderzuschlag** können Sie bei der Familienkasse stellen. Sie können den Kinderzuschlag dann für ein halbes Jahr ab dem Monat der Antragstellung erhalten.

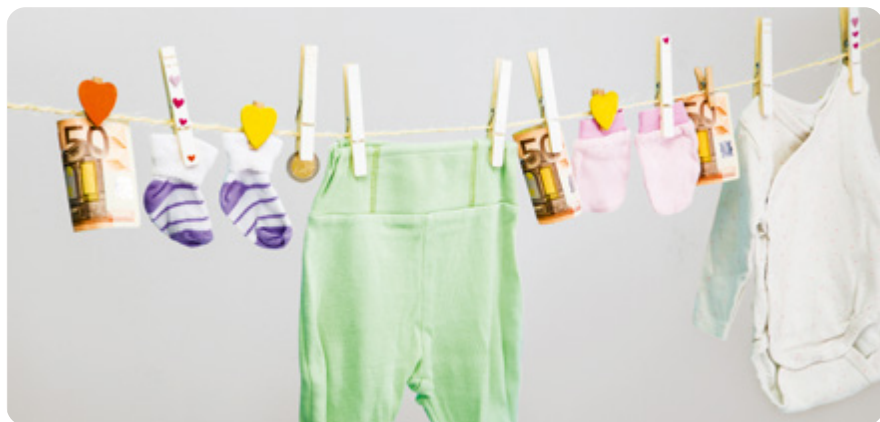
Falls Ihr Einkommen sich verändert, müssen Sie der Familienkasse das nicht

mitteilen. Dass Ihre Familie nun mehr eigenes Geld zur Verfügung hat, wird erst beim Folgeantrag auf Kinderzuschlag berücksichtigt. Falls Sie unerwartet weniger verdienen und das Geld auch mit dem Kinderzuschlag nicht mehr für den Lebensunterhalt Ihrer Familie reicht, können Sie zusätzlich ergänzende SGB II-Leistungen beantragen.

Sie müssen der Familienkasse jedoch unbedingt mitteilen, wenn

- ein Kind oder ein*e neue*r Partner*in aus Ihrem Haushalt aus- bzw. in Ihren Haushalt einzieht
- ein Kind in Ihrer Familie geboren wird.

Lebt Ihr Kind in regelmäßigen Abständen für einige Tage beim anderen Elternteil, so hat das keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird nur an Sie als kindergeldberechtigter Elternteil ausgezahlt.



Weiterlesen zum Kinderzuschlag:

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kinderzuschlag, Download unter **www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder**

2 Wohngeld – Zuschuss zu den Wohnkosten

2.1 Was ist Wohngeld und wer kann es bekommen?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten. Ob und wie viel Wohngeld Sie erhalten können, hängt davon ab

- wie viele Personen in Ihrem Haushalt leben *UND*
- wie hoch das Einkommen aller Personen in Ihrem Haushalt ist *UND*
- wie hoch Ihre Wohnkosten (Miete oder laufende Kosten des Wohneigentums) sind.

Welche Obergrenzen für das Haushaltseinkommen und die Höhe der Wohnkosten gelten, hängt vom durchschnittlichen Mietniveau in Ihrer Gemeinde ab.

Wenn Ihr Kind ein Drittel des Monats und länger beim anderen Elternteil lebt, können sowohl Sie als auch der andere Elternteil Wohngeld für den Wohnbedarf des Kindes bekommen.

Wenn Sie und Ihre Kinder Leistungen nach dem SGB II erhalten, bekommen Sie in der Regel kein Wohngeld. Wann es Ausnahmen von dieser Regel gibt, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Leistungen nach dem SGB II	Wohngeld
Sie erhalten SGB II-Leistungen. Die Wohnkosten für Sie und Ihre Kinder werden übernommen.	✗
Sie sind noch in der Ausbildung, erhalten ausschließlich den Alleinerziehendenmehrbedarf nach dem SGB II und keine anderen Leistungen, bei deren Höhe Wohnkosten berücksichtigt sind.	✓
Sie sind in Ausbildung und erhalten SGB II-Leistungen als Darlehen.	✓
Sie möchten keine ergänzenden SGB II-Leistungen beantragen, obwohl Sie mit dem Wohngeld etwas weniger Geld zur Verfügung haben.	✓

Damit die Wohngeldstelle einen Anspruch auf Wohngeld anerkennt, müssen Sie zusätzlich im Einzelfall ein bestimmtes Mindesteinkommen erreichen. Ihr eigenes Einkommen sollte dafür Ihre Lebenshaltungskosten in einem bestimmten Umfang decken. Es muss vollständig für die tatsächliche Miete inklusive warmer Betriebskosten und bei Selbstständigen auch für die freiwillige oder private Renten- und Krankenversicherung reichen. Darüber hinaus sollte es rund 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs aller wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder ohne Einmal- und Mehrbedarfe decken (siehe Kapitel 3 SGB II-Leistungen). Wenn Sie weniger verdienen, müssen Sie der Wohngeldstelle glaubhaft darlegen, wie Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten.

2.2 Wie wirken sich Einkommen und Miete aufs Wohngeld aus?

Das monatliche Gesamteinkommen aller in Ihrem Haushalt lebenden Personen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Auch ein größeres Ver-

mögen kann dazu führen, dass Sie kein Wohngeld erhalten.

Zum Haushaltseinkommen gehört der Teil Ihres Einkommens, auf den Sie Steuern zahlen müssen. Zum Haushaltseinkommen gehören aber beispielsweise auch Einkünfte aus Minijobs, Unterhalt, Renten oder Leistungen wie Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder BAföG. Die Wohngeldstelle zieht bestimmte **Freibeträge** von Ihrem Einkommen ab, beispielsweise 110 € monatlich, falls mindestens ein Kind unter 18 Jahren bei Ihnen lebt. **Nicht zum Einkommen gerechnet werden** Kinderzuschlag und Kindergeld.

Für **zuschussfähige Wohnkosten** gibt es in den Kreisen und Gemeinden unterschiedliche Höchstbeträge. Liegen Ihre Wohnkosten über dem zuschussfähigen Höchstbetrag, so werden sie nur bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Wohnkosten² sind z.B. die Bruttokaltmiete, Untermiete (falls Sie selbst zur Untermiete wohnen) oder die Kosten für das selbst genutzte Wohneigentum.

BEISPIEL: Wohngeldberechnung bei einer Miete über den zuschussfähigen Wohnkosten

Die Kaltmiete von Thomas und Karoline beträgt 750 €, die mit Wohngeld maximal zuschussfähige Miete in ihrer Gemeinde nur 636 €. Die Wohngeldstelle berechnet das Wohngeld für Thomas und Karoline deshalb anhand einer Miete von 636 €.

Falls Thomas und Karoline Teile ihrer Wohnung untervermieten, zählt für ihren Wohngeldanspruch nur der Kostenanteil der Räume, die sie selbst bewohnen. Die Mietzahlungen des Untermieters zählen deshalb nicht zum Einkommen.



² Zur Ermittlung der Wohnkosten werden von der Miete die Heizkosten, evtl. Kosten für Warmwasserbereitung sowie die Garagen- oder Stellplatzmiete abgezogen. Zu den Kosten für selbst genutztes Wohneigentum zählen zum Beispiel Kreditzinsen, Kreditraten, Grundsteuer und pauschal 36 € im Jahr pro Quadratmeter für Instandhaltungs- und Betriebskosten.



TIPP! Ob Sie prinzipiell einen Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie im Internet mit Hilfe von **Wohngeldrechnern** ermitteln, zum Beispiel unter www.wohngeldrechner24.de.



Der zuschussfähige Höchstbetrag für die Wohnkosten wird ab 1. Januar 2022 alle zwei Jahre angepasst.

Zusätzlich zu Ihrem Wohnkostenzuschuss erhalten Sie einen Zuschuss zu Ihren Heizkosten als Pauschale. Diese beträgt 14,40 Euro im Monat zuzüglich 3,60 Euro für jedes Kind im Haushalt, für das Wohngeld gezahlt wird. Alleinerziehende mit einem Kind erhalten z.B. insgesamt 18,00 Euro Heizkostenpauschale.

2.3 Was muss ich beim Wohngeldantrag beachten?

Der **Wohngeldantrag** wird bei der Wohngeldbehörde der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung gestellt. Wohngeld erhalten Sie ab Beginn des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben.

In der Regel bekommen Sie Wohngeld für 12 Monate (**Bewilligungszeitraum**).

Die Höhe Ihres Wohngeldes verändert sich in dieser Zeit nur

- falls Ihre Wohnkosten oder das Gesamteinkommen Ihres Haushalts sich um mehr als 15 Prozent verändern **ODER**
- sich die Personenzahl in Ihrem Haushalt ändert (z.B. durch den Auszug oder die Geburt eines Kindes).

Veränderungen sollten Sie der Wohngeldstelle mitteilen bzw. einen neuen Antrag stellen, falls sich Ihr Wohngeldanspruch erhöht. **Ist jemand in Ihrem Haushalt verstorben**, ändert sich das Wohngeld ein Jahr nach dem Sterbemonat nicht, sofern Sie in derselben Wohnung bleiben.



TIPP! Sie sollten Ihren **Folgeantrag auf Wohngeld** spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums stellen, damit Sie ohne Unterbrechung Wohngeld bekommen können.



Weiterlesen zum Wohngeld:

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen www.bmwsb.bund.de

3 SGB II-Leistungen – Aufstockung des Gehalts

3.1 Welche Ansprüche auf SGB II-Leistungen habe ich?

Wenn Ihr Familieneinkommen nicht ausreicht um den Lebenshalt für Ihre Familie mit Kinderzuschlag und Wohngeld zu sichern, können Sie stattdessen ergänzende SGB II-Leistungen vom Jobcenter erhalten. **Zuvor müssen Sie aber** Ihre eigenes Einkommen für Ihren Lebensunterhalt einsetzen und alle anderen Ihnen zustehenden Leistungen sowie etwaige Ansprüche auf Unterhalt ausschöpfen. Mit den ergänzenden SGB II-Leistungen wird Ihr Familieneinkommen auf das **Existenzminimum** aufgestockt.

! **TIPP!** Das Jobcenter ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen Leistungen zu zahlen, **falls Sie im aktuellen Monat Ihr Existenzminimum nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können**. Das gilt auch, während Ihr Antrag auf andere Leistungen läuft oder Sie noch den Unterhalt für Ihre Kinder einfordern. Suchen Sie sich ggf. bei einer Beratungsstelle Unterstützung, um Ihre Ansprüche gegenüber dem Jobcenter durchzusetzen!

Folgende Regelbedarfe gelten für Einelternfamilien nach dem SGB II

Alleinerziehende	449 €
Kinder bis zum 6. Geburtstag	285 €
Kinder bis zum 14. Geburtstag	311 €
Kinder bis zum 18. Geburtstag	376 €
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	360 €

Ihnen steht ein **Alleinerziehenden-mehrbedarf** zu. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der im

Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Mehrbedarf um 12 Prozent.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,88 €
2	24	107,76 €
3	36	161,64 €
4	48	215,52 €
5	60	269,40 €
Sonderregeln		
1 Kind unter 7 Jahren	36	161,64 €
2 Kinder unter 16 Jahren	36	161,64 €

Weitere Mehrbedarfe erkennt das Jobcenter an bei

- Schwangerschaft
- Behinderung
- kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen
- Warmwasserbereitung über Durchlauferhitzer oder Gastherme
- ggf. regelmäßig anfallenden Kosten, die nicht anderweitig bezahlt werden können.

Zusätzlich werden Ihre Wohn- und Heizkosten (**Kosten der Unterkunft**) übernommen. Dabei gelten regionale Obergrenzen. Das Jobcenter sorgt bei Bedarf auch für Ihre gesetzliche **Kranken- und Pflegeversicherung** oder

übernimmt einen Zuschuss zu Ihren Versicherungskosten.

Falls Sie keine Ersparnisse haben, können Sie vom Jobcenter ein **Darlehen für dringende Anschaffungen** erhalten, z.B. für den Ersatz einer kaputten Waschmaschine. Für die Rückzahlung werden ab dem darauf folgenden Monat regelmäßig 10 Prozent von Ihren Regelleistungen abgezogen.

Ihr **eigenes Einkommen und Vermögen sowie andere Leistungen** werden auf Ihren Bedarf nach dem SGB II angerechnet. Insbesondere beim Elterngeld, bei Erwerbseinkommen und beim Vermögen werden bestimmte Freibeträge



TIPPI! Liegen Ihre **Wohnkosten über der örtlichen Obergrenze**, so übernimmt das Jobcenter sie in der Regel nur für ein halbes Jahr in tatsächlicher Höhe. Wenn Sie aktive Suchbemühungen nach einer günstigeren Wohnung oder einer*m Untermieter*in nachweisen, können Sie ggf. eine längere Übernahme Ihrer vollen Miete erreichen. Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen von Anfang an und suchen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle! Bitte beachten Sie vorübergehende Corona-Sonderregelungen, mit denen Ihre tatsächliche Miete ggf. für einen längeren Zeitraum übernommen werden kann.

berücksichtigt (siehe 1.3. zum Kinderzuschlag: Wie viel darf ich verdienen und gespart haben?). Bitte beachten Sie bei der Anrechnung von Vermögen vorübergehende Corona-Sonderregelungen!

3.2 Was hat noch Einfluss auf die Höhe meiner Leistungen?

Als Alleinerziehende bilden Sie mit ihren Kindern unter 25 Jahren in der Regel eine **Bedarfsgemeinschaft**³. Ihr Anspruch auf SGB II-Leistungen wird dann in einer gemeinsamen Berechnung ermittelt.



TIPP! Kann ein Kind sein Existenzminimum inklusive seines Wohnkostenanteils **aus eigenem Einkommen sichern**, z.B. aus Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und Kindergeld oder eigener Erwerbstätigkeit, so gehört es nicht mehr zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Bis auf das Kindergeld darf sein Einkommen nicht auf Ihre Leistungen angerechnet werden. Rechnet das Jobcenter das Kind trotzdem Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu? Legen Sie schnellstmöglich Widerspruch ein und suchen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle!



TIPP! Falls das Jobcenter nicht Ihre vollständigen Wohnkosten dauerhaft als angemessen anerkennt, kann sich die Beantragung von **Kinderwohngeld** für Sie lohnen. Sie können auch ausschließlich für ein Kind Wohngeld beziehen, sofern dessen Existenzminimum durch eigenes Einkommen, z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und das Kinderwohngeld gedeckt wird. Das Kind verlässt dann Ihre Bedarfsgemeinschaft. Für die verbleibende, kleinere Bedarfsgemeinschaft werden ggf. höhere Wohnkosten anerkannt. So haben Sie unter dem Strich mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung.

BEISPIEL: Vorteile von Kinderwohngeld

Die Wohnung von Annette und Finn kostet 550 €. Das Jobcenter übernimmt nur 450 €, die es als angemessen betrachtet. Wenn Finn dank des Kinderwohngeldes aus der Bedarfsgemeinschaft mit Annette fällt, ist Annette eine Einpersonen-Bedarfsgemeinschaft mit einer Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten bei 320 €. Ihr Wohnkostenanteil von 275 € wird nun vollständig vom Jobcenter anerkannt, Annette und Finn haben mehr Geld zur Verfügung.



³ Voraussetzung ist, dass ein Kind im Haushalt noch keine eigenen Kinder hat und nicht verheiratet ist.

Lebt Ihr Kind regelmäßig auch beim anderen Elternteil, der ebenfalls SGB II-Leistungen bezieht, bilden Sie mit Ihrem Kind für die Anwesenheitstage bei Ihnen eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft**. Sie erhalten Regelleistungen und ggf. Mehrbedarfe für das Kind nur während seiner Anwesenheitstage. Als Anwesenheitstag bei Ihnen gilt jeder Tag, an dem das Kind in Ihrem Haushalt aufwacht oder an dem es sich gar nicht bei den Eltern aufhält, z. B. wegen eines Besuchs bei den Großeltern oder einer Klassenfahrt. Ihnen steht weiterhin der volle Alleinerziehendenmehrbedarf zu.

Achtung! *Lebt das Kind 13 Tage im Monat und länger beim anderen Elternteil, geht das Jobcenter von einem **Wechselmodell** aus. In diesem Fall werden Ihnen der Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe für das Kind und der Alleinerziehendenmehrbedarf nur zur Hälfte gezahlt. Das ist auch der Fall, wenn der andere Elternteil keine SGB II-Leistungen bezieht.*

3.3 Welche Pflichten habe ich im SGB II-Bezug?

Wenn Sie SGB II-Leistungen beziehen, verpflichten Sie sich gegenüber dem Jobcenter

- sich jederzeit bei Aufforderung beim Jobcenter zu melden
- alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um keine ergänzenden Leistungen mehr beziehen zu müssen, z.B. durch aktive Arbeitssuche oder Bewerbung auf vom Jobcenter angebotene Stellen.

Solange Sie Ihren Pflichten nicht nachkommen, droht Ihnen eine vorübergehende Kürzung Ihrer Regelleistungen.

Achtung! *Auch wenn Ihnen jede Arbeit zumutbar ist, für die Sie die Minimalanforderungen erfüllen – die Erziehung eines Kindes darf durch die Arbeit nicht gefährdet sein. Das ist dann der Fall, wenn Sie keine geeignete und bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung haben. Als Alleinerziehende sind Sie nicht verpflichtet eine Arbeit aufzunehmen, wenn Ihr Kind jünger drei Jahre alt ist und nicht in eine Kindertagesbetreuung geht. Auch kann „ein sonstiger wichtiger Grund“ gegen die Aufnahme einer Arbeit sprechen, wie zum Beispiel die Beendigung einer Ausbildung.*

3.4 Was muss ich beim Antrag auf SGB II-Leistungen beachten?

SGB II-Leistungen erhalten Sie in der Regel für ein Jahr (**Bewilligungszeitraum**), dann müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Falls Ihr Einkommen schwankt oder Sie mit einem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilden, werden Ihnen die SGB II-Leistungen nur vorläufig für sechs Monate bewilligt.

Hat das Jobcenter Ihnen vorläufig mehr oder weniger Geld bewilligt, als Ihnen nach Ende des Bewilligungszeitraums zustehen würde, erhalten Sie einen neuen Bescheid und ggf. eine Nachzahlung. Die **abschließende Entscheidung einer vorläufigen Bewilligung** und ggf. eine Nachzahlung können Sie auch selbst noch innerhalb eines Jahres beantragen.

Jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse müssen Sie schnellstmöglich dem Jobcenter mitteilen. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie mehr oder weniger verdienen, ein Kind auszieht oder Sie mit einer*em neuen Partner*in zusammenziehen.



Weiterlesen zu den SGB II-Leistungen:

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt SGB II. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Download unter www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/finanziell-absichern

4 Weitere Leistungen

4.1 Weitere Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen

Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen erhalten, haben Sie und Ihre Kinder Anspruch auf wei-

tere Leistungen und Vergünstigungen. Welche das sind, können Sie der Grafik auf der folgenden Seite entnehmen.



Weitere Ansprüche bei Kinderzuschlag, Wohngeld und SGB II-Leistungen



SGB II-Leistungen

Befreiung vom Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung

Wo? Jugendamt

Rundfunkgebührenbefreiung

Wo? Beitragsservice von ARD und ZDF
www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger

auch für Empfänger*innen von Bafög oder Berufsbildungsbeihilfe (BAB) und Personen mit einer vergleichbaren finanziellen Situation (Härtefall)

Sie beziehen SGB-II-Leistungen und in Ihrem Bundesland sind trotzdem Eigenanteile oder Leihgebühren für Schulbücher vorgesehen? Dann haben Sie Anspruch auf Erstattung der dafür anfallenden Kosten durch das Jobcenter. Sie brauchen einen Nachweis der Schule über die anzuschaffenden Bücher oder Arbeitshefte und eine Quittung über Ihre Auslagen.



TIPP! Wo Bezieher*innen von Kinderzuschlag und Wohngeld den **Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen** stellen können, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: **www.bmas.de** in *Arbeit/Grundsicherung/Arbeitslosengeld II/Bildungspaket/Anlaufstellen*.



TIPP! Für die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge besteht auch eine direkte **Antragsmöglichkeit für die Schule**. Fragen Sie in der Schule Ihres Kindes nach.



Weiterlesen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **www.bmas.de** in *in Arbeit/Grundsicherung/Arbeitslosengeld II/Bildungspaket/Leistungen*

Achtung! **Bildungs- und Teilhabeleistungen, Leistungen für den Kauf von Schulbüchern oder einmalige Leistungen nach dem SGB II erhalten Sie auch, falls Sie diese aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht selbst bestreiten können. Das gilt auch, falls Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.**

4.2 Andere Leistungen speziell für Einelternfamilien

Als Alleinerziehende können Sie in die **Steuerklasse II** eingestuft werden, deren Tarif schon im laufenden Jahr einen Entlastungsbetrag enthält. Für Alleinerziehende mit einem Kind beträgt der Entlastungsbetrag 4.008 € im Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht er sich auf Antrag um 240 €, z.B. bei drei Kindern auf 4.728 €.

Sie haben **Anspruch auf die Steuerklasse II**, wenn:

- Sie ohne eine weitere erwachsene Person und mit mindestens einem Kind in einem Haushalt wohnen *UND*
- Sie für das Kind auch Kindergeld bekommen.

Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Sie beim Finanzamt einen **Antrag** auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beantragt werden.



Wenn Sie für ein Kind keinen Unterhalt vom anderen Elternteil oder eine Halbwaisenrente bekommen, können Sie **Unterhaltsvorschuss** erhalten. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Zusammen mit dem Kindergeld soll er ermöglichen, dass für Ihr Kind monatlich ein Betrag in Höhe des Mindestunterhalts zur Verfügung steht. Geringerer Unterhalt oder Halbwaisenbezüge werden entsprechend aufgestockt. In 2022 beträgt der Unterhaltsvorschuss

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 177 €
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 236 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 314 €.

Eigene Einkünfte des Kindes, z.B. aus einer Ausbildungsvergütung, werden teilweise angerechnet.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat Ihr Kind bis zum 18. Geburtstag, wenn

- Sie dauerhaft vom anderen Elternteil getrennt leben *UND*
- das Kind mindestens zu zwei Dritteln der Zeit (inklusive der Ferien) in Ihrem Haushalt betreut wird *UND*
- das Kind dank des Unterhaltsvorschusses nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist (nur bei Kindern ab 12 Jahren!) *ODER*

Sie ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto haben (nur bei Kindern ab 12 Jahren!).

Den **Antrag auf Unterhaltsvorschuss** können Sie beim Jugendamt stellen. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie schon alles Zumutbare unternommen haben, um Unterhalt vom anderen

Elternteil zu erhalten. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Sie müssen deshalb bei Antragstellung An-

gaben zum anderen Elternteil machen, sofern Ihnen der andere Elternteil bekannt ist und dem keine schwerwiegenden Gründe entgegen stehen.



Weiterlesen zum Unterhaltsvorschuss:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, Download unter: **www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: Der Unterhaltsvorschuss, Download unter **www.vamv.de**



TIPP! Wenn Sie unsicher sind, ob die Entscheidung einer Behörde richtig ist, zögern Sie nicht Widerspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen und sich Unterstützung durch eine Beratungsstelle zu suchen!

Falls wenig Zeit ist: Reichen Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung innerhalb der im Rechtsbehelf angegebenen Frist ein.

Unterstützung durch professionelle Beratung bieten die meisten Landesverbände des VAMV an. Adressen und Telefonnummern finden Sie unter www.vamv.de/vamv/landesverbaende



Weiterlesen zu Familienleistungen und nützlichen Informationen für Alleinerziehende:

Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: **www.familienportal.de**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: Alleinerziehend. Tipps und Informationen, Download und Bestellung der aktuellen Ausgabe unter: **www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,6 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)**

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.twitter.com/VAMV_BV

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende